

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 202/01	ECU.....	1
96/C 202/02	Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	2
96/C 202/03	Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	3
96/C 202/04	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	4
96/C 202/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	4
96/C 202/06	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	5
96/C 202/07	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	5
96/C 202/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.727 — BP/Mobil) (¹) .....	6
96/C 202/09	Staatliche Beihilfen — C 43/95 (ex NN 73/94) — Italien (Latium) .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<b>II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i></b>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 202/10	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz <sup>(1)</sup> .....	9
<hr/>		
	<b>III <i>Bekanntmachungen</i></b>	
	<b>Kommission</b>	
96/C 202/11	Phare — Meß-, Steuer- und Kontrolleinrichtung — Bekanntmachung einer Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung der Tschechischen Republik im Rahmen des Phare-Programms .....	15
96/C 202/12	Phare — System für den Hauptzolltarif — Bekanntmachung einer Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen des Phare-Programms finanziertes Projekt .....	15
96/C 202/13	Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum bezüglich Textilwaren und Bekleidungsartikel durch Fälschung, betreffend die europäische Industrie — Offenes Verfahren .....	17
96/C 202/14	Potentiellies Risiko der Umladung und anderer betrügerischer Praktiken infolge des Inkrafttretens der EG-Türkei-Zollunion im Textil- und Bekleidungssektor — Offenes Verfahren .....	18
96/C 202/15	Euro Info Centren — Unterstützung und Rechnungsprüfung — Offenes Verfahren	19



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

11. Juli 1996

(96/C 202/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,4813	Finnmark	5,85361
Danische Krone	7,38088	Schwedische Krone	8,38965
Deutsche Mark	1,91609	Pfund Sterling	0,807893
Griechische Drachme	301,061	US-Dollar	1,25547
Spanische Peseta	161,126	Kanadischer Dollar	1,71785
Franzosischer Franken	6,48323	Japanischer Yen	138,553
Irishes Pfund	0,787620	Schweizer Franken	1,58390
Italienische Lira	1928,42	Norwegische Krone	8,18375
Hollandischer Gulden	2,15049	Islandische Krone	84,4552
osterreichischer Schilling	13,4850	Australischer Dollar	1,57307
Portugiesischer Escudo	196,744	Neuseelandischer Dollar	1,82348
		Sudafrikanischer Rand	5,45500

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(96/C 202/02)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 185**

*Datum des Kommissionsbeschlusses: 17. Juni 1996*

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	125	121
	Butter < 82 %		120	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		145	—	145	—
	Butterfett		180	—	180	—
	Rahm		—	—	61	—

**Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(96/C 202/03)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 186**

Datum des Kommissionsbeschlusses: 1. Juli 1996

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter $\geq$ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter $\geq$ 82 %		125	121	—	121
	Butter $<$ 82 %		—	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		145	—	—	—
	Butterfett		180	—	180	—
	Rahm		—	—	61	—

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(96/C 202/04)

*(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	145	17. 6. 1996	179	203

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(96/C 202/05)

*(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstan- kaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	198	17. 6. 1996	295,38

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(96/C 202/06)

*(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	146	1. 7. 1996	179	203

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(96/C 202/07)

*(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)*

*(in ECU/100 kg)*

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchst- kaufpreis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	199	1. 7. 1996	295,38

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.727 — BP/Mobil)**

(96/C 202/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 5. Juli 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen BP Company plc (BP) und Mobil Corporation (Mobil) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Unternehmen, das ein Gemeinschaftsunternehmen darstellt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BP: Öl- und Gasförderung und Produktion, Raffinierung, Marketing, Vertrieb und Transport von Öl- und Ölprodukten sowie Herstellung und Marketing von petrochemischen Erzeugnissen,

— Mobil: Öl- und Gasförderung und Produktion, Raffinierung, Marketing, Vertrieb und Transport von Öl und Ölprodukten sowie Herstellung und Marketing von petrochemischen Erzeugnissen, Spezialprodukten und Plastikverpackungsfilmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 und 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.727 — BP/Mobil, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.



## STAATLICHE BEIHILFEN

C 43/95 (ex NN 73/94)

Italien (Latium)

(96/C 202/09)

*(Artikel 9 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen in Italien (Latium) an landwirtschaftliche Genossenschaften und Betriebe in Schwierigkeiten**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags einzustellen.

„Mit Schreiben vom 14. Juli 1994 hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags das genannte Regionalgesetz notifiziert.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1995 haben die italienischen Behörden die von der Kommission am 8. August 1994 und am 10. November 1994 erbetenen zusätzlichen Auskünfte geliefert.

Das fragliche Gesetz wurde geändert und erneut angenommen. Es wurde am 31. Oktober 1994 unter der Nummer 52 veröffentlicht.

Die Kommission hat mit Schreiben vom 7. November 1995 wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 eingeleitet und der italienischen Regierung eine Frist zur Äußerung gesetzt.

Die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten wurden ebenfalls aufgefordert, sich zu äußern<sup>(1)</sup>.

Es ist weder von den übrigen Mitgliedstaaten noch von den anderen Beteiligten eine Stellungnahme eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1995, vom 12. Februar 1996 und vom 28. Februar 1996 haben die italienischen Behörden folgende Einzelheiten mitgeteilt:

1. Es wurden keine Beihilfen auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 52 vom 31. Oktober 1994 gewährt.

2. Das Gesetz Nr. 52 wurde am 19. Januar 1996 von der Region Latium geändert. Mit dieser Änderung wurden die

— Beihilfen in Höhe von bis zu 50 % der Bilanzpassiva von Genossenschaften bzw. ihrer Konsortien (Artikel 4 Absatz 1) gestrichen;

— die Beihilfen zur Konsolidierung der Schuldenlast der Genossenschaften und der Konsortien (Artikel 1 Absatz 1) werden ebenso wie die Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 1 Absatz 2) nur zur Konsolidierung der Schuldenlast gewährt, die auf Investitionen zurückzuführen ist.

3. Diese in Form von Zinsvergütungen gewährten Beihilfen werden für höchstens 80 % der Investitionen von Genossenschaften und für höchstens 65 % der Investitionen von landwirtschaftlichen Betrieben genehmigt. Auf der Grundlage der von den italienischen Behörden mitgeteilten Berechnungskriterien überschreiten diese Beihilfen nicht den Satz von 35 % der für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Investitionen.

Außerdem haben sich die italienischen Behörden verpflichtet, die allgemein von der Kommission zugelassenen Sätze hinsichtlich des kumulierten Subventionsäquivalents etwaiger bei der Aufnahme von Darlehen gewährter Beihilfen und der fraglichen Beihilfen nicht zu überschreiten, d. h.: 35 % (bzw. 75 % in benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG) bei Investitionen für die landwirtschaftliche Primärerzeugung und 55 % bei Investitionen für die Verarbeitung bzw. die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die italienischen Behörden haben die Zusicherung gegeben, daß bei den Investitionen die von der Kommission vorgeschrieben und zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Investitionen geltenden Sektorbegrenzungen eingehalten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 7. 12. 1995, S. 9.

4. Die fraglichen Beihilfen werden nur an Genossenschaften oder landwirtschaftliche Betriebe in Schwierigkeiten gewährt, die Garantien für eine rentable Bewirtschaftung bieten, vor allem dann, wenn die finanzielle Belastung aufgrund der Darlehensaufnahme so groß ist, daß sie für die landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend wäre oder die Betriebe in Konkurs geraten könnten.

Damit entsprechen die Beihilfen den Kriterien der Kommission für diese Art von Beihilfen. Sie fallen demnach

unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags, da es sich um Maßnahmen handelt, die geeignet sind, die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Kommission hat infolgedessen beschlossen, das wegen der fraglichen Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eingeleitete Verfahren einzustellen.“

---

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz <sup>(1)</sup>**

(96/C 202/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)***KOM(96) 219 endg. — 95/0098(CNS)**(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 8. Mai 1996)*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Erwägung 2a (neu)

Viele Katastrophen könnten durch mehr Rücksichtnahme auf die Umwelt verhindert werden. Das gilt auch für Naturkatastrophen wie z. B. Überschwemmungen.

## Erwägung 4

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm, bei dem die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt werden müssen, wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten.

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten und die seit 1987 verabschiedeten Entschlüsse noch besser umzusetzen. Dabei sollten die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt und weiterentwickelt werden.

## Erwägung 4a (neu)

Die geographischen, orographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Randregionen und der Regionen an der äußersten Peripherie der Union beeinflussen und erschweren in Katastrophenfällen die Hilfeleistungen und das Heranbringen der Interventionen.

## Erwägung 5

Maßnahmen, die einer besseren Vorbereitung der für Katastrophenschutz und Soforthilfe zuständigen einzelstaatlichen Entscheidungsträger und Akteure auf ihre Aufgaben dienen, kommt große Bedeutung zu.

Maßnahmen, die einer besseren Vorbereitung der für Katastrophenschutz und Soforthilfe zuständigen einzelstaatlichen Entscheidungsträger und Akteure auf ihre Aufgaben dienen, kommt große Bedeutung zu. Neben den Behörden spielen oft auch andere Organisationen oder Stellen eine wichtige Rolle im Katastrophenschutz; sie sollten sich daher an dem Programm beteiligen können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Erwägung 6

Weitere Maßnahmen sollten speziell auf die europäischen Bürger ausgerichtet werden, um ihre Selbstschutzzfähigkeit zu verbessern.

Weitere konkrete Maßnahmen sollten speziell auf die europäischen Bürger ausgerichtet werden, um ihre Fähigkeit zu solidarischem Handeln bei Katastrophen und Notfällen zu verbessern, ihnen ihre gemeinsame Verantwortung für den Umweltschutz deutlicher zu machen und ihr Bewußtsein für Gesundheitsgefahren zu schärfen, die von bestimmten Unfällen, wie der unbeabsichtigten Freisetzung toxischer Stoffe, ausgehen. Diese Maßnahmen sollen entsprechende Aktivitäten in den Mitgliedstaaten flankieren.

## Erwägung 8

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip soll die gemeinschaftliche Zusammenarbeit die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes und der Soforthilfe ergänzen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen; der Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Hilfeleistung können dazu beitragen, daß Menschenleben gerettet und die Schäden für Wirtschaft und Umwelt in der Gemeinschaft als Ganzes verringert werden.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip soll die gemeinschaftliche Zusammenarbeit die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes und der Soforthilfe ergänzen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen; der Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Hilfeleistung können dazu beitragen, daß Menschenleben gerettet und die Schäden für Wirtschaft und Umwelt in der Gemeinschaft als Ganzes verringert und so die Ziele des sozialen Zusammenhalts, der Solidarität und der Unionsbürgerschaft besser zur Geltung gebracht werden.

## Artikel 1

Es wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz und für die Soforthilfe bei Umweltkatastrophen eingerichtet. Die einzelnen Aktionen und die Modalitäten für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind im Anhang aufgeführt.

Es wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz und für die Soforthilfe bei Umweltkatastrophen eingerichtet. Die einzelnen Aktionen und die Modalitäten für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind im Anhang aufgeführt. Diese Maßnahme ist unter anderem darauf ausgerichtet, den Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen zu fördern.

## Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c)

(2) Bei der Auswahl dieser Maßnahmen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Beitrag zur besseren Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes in den Mitgliedstaaten, um deren Interventionspotential zu steigern;
- b) Beitrag zur Verbesserung der Interventionstechniken und -verfahren: Pilotprojekte;
- c) Beitrag zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, um deren Selbstschutzzfähigkeit zu verbessern.

(2) Bei der Auswahl dieser Maßnahmen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Beitrag zur Verhütung natur- und technologiebedingter Katastrophen; unter anderem durch Einbeziehung von Katastrophenrisiken in die Umweltverträglichkeitsprüfung, durch geeignete Vorbeugemaßnahmen und Erforschung der Ursachen von Katastrophen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- b) Beitrag zur besseren Vorbereitung der Entscheidungsträger und unmittelbaren Akteure des Katastrophenschutzes in den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen, um deren Interventionspotential zu steigern;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Beitrag zur Verbesserung der Vorhersagemethoden und der Interventionstechniken und -verfahren durch Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekte;
- d) Beitrag zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, um ihre Selbstschutzzfähigkeit und ihr gemeinsames Verantwortungsbewußtsein zu stärken.

## Artikel 3 Absatz 3

(3) Alle spezifischen Aktionen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden.

(3) Alle spezifischen Aktionen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und insbesondere den Randregionen und den Regionen an der äußersten Peripherie der Union.

## Artikel 3 Absatz 4

(4) Bei allen Aktionen werden die Ergebnisse der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschung in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.

(4) Bei allen Aktionen werden die Ergebnisse der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschung in den jeweiligen Bereichen unter ständiger Beachtung der umweltfreundlichsten Techniken berücksichtigt.

## Artikel 5

Die Kommission überprüft alle drei Jahre den Ablauf des Aktionsprogramms und unterrichtet den in Artikel 4 genannten Ausschuß.

Die Kommission überprüft alle drei Jahre den Ablauf des Aktionsprogramms und unterrichtet das Europäische Parlament sowie den in Artikel 4 genannten Ausschuß.

Anhang: Abschnitt A Ziffer 1

**A. Aktionen zur besseren Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes auf ihre Aufgaben**

**1. Ausbildung**

Organisation von Workshops (insbesondere zur Information) für hochrangige Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, damit diese zu einem spezifischen Thema ihre Erfahrungen mit Methoden, Techniken und Vorgehensweisen umfassend austauschen können. Ziel:

- bessere Vorbereitung;
- Schaffung der Voraussetzungen für persönliche Kontakte, die im Ernstfall eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: max. 75 % der Gesamtkosten der Aktion bei einem Höchstbetrag von 62 500 ECU pro Aktion.

**A. Aktionen zur besseren Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes auf ihre Aufgaben**

**1. Ausbildung**

Organisation von Workshops (insbesondere zur Information) für hochrangige Sachverständige, Techniker und Fachleute aus den Mitgliedstaaten, damit diese zu einem spezifischen Thema ihre Erfahrungen mit Methoden, Techniken und Vorgehensweisen gezielt austauschen können. Ziel:

- bessere Vorbereitung;
- Schaffung der Voraussetzungen für persönliche Kontakte, die im Ernstfall eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Gesamtkosten der Aktion bei einem Höchstbetrag von 62 500 ECU pro Aktion.

Anhang: Abschnitt A Ziffer 2

**2. Sachverständigenaustausch**

Austausch von Sachverständigen der Mitgliedstaaten, damit diese an zeitlich begrenzten Ausbildungsmaßnahmen bei einer Ausbildungseinrichtung oder einer Dienststelle des Katastrophenschutzes in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen können.

Abstellung von besonders qualifiziertem Ausbildungspersonal, um in einem anderen Mitgliedstaat besondere Kurse oder Kursmodule anzubieten.

Übernahme von 100 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und der Koordinierungskosten des Systems für einen Anfangszeitraum von zwei Jahren (1995—1996). Danach werden Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen nur bis zu 75 % übernommen.

**2. Austausch von Sachverständigen und Technikern**

Austausch von Sachverständigen, Technikern und Fachleuten der Mitgliedstaaten, damit diese an zeitlich begrenzten Ausbildungsmaßnahmen bei einer Ausbildungseinrichtung oder einer Dienststelle des Katastrophenschutzes in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen können, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Dienststellen in den Randregionen und den Regionen an der äußersten Peripherie.

Abstellung von besonders qualifiziertem Ausbildungspersonal, um in einem anderen Mitgliedstaat besondere Kurse oder Kursmodule anzubieten.

Übernahme von 100 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und der Koordinierungskosten des Systems für einen Anfangszeitraum von zwei Jahren (1995—1996). Danach werden Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen nur bis zu 75 % übernommen.

Anhang: Abschnitt A Ziffer 3

3. *Gemeinschaftliche Simulationsübungen*

Bei diesen Übungen sollen Methoden und Funktionsweisen der einzelstaatlichen Systeme des Katastrophenschutzes verglichen werden.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Kosten für die Teilnahme der vom Veranstalterland eingeladenen Beobachter aus den Mitgliedstaaten sowie für die Organisation der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung, den Abschlußbericht, usw.

3. *Gemeinschaftliche Simulationsübungen*

Bei diesen Übungen sollen Methoden und Funktionsweisen der einzelstaatlichen Systeme des Katastrophenschutzes verglichen und Verbesserungen gefördert werden, um unter anderem die Effizienz und die Schnelligkeit der Interventionen bei regionalen und überregionalen Katastrophen zu steigern.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: max. 50 % der Kosten für die Teilnahme der vom Veranstalter eingeladenen Beobachter aus den Mitgliedstaaten sowie für die Organisation der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung, den Abschlußbericht, usw.

Anhang: Abschnitt B

B. *Projekte, die zur Verbesserung der Interventionstechniken und -verfahren beitragen*

*Pilotprojekte*

Projekte, die darauf abgestellt sind, die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere die Interventionsmittel, -techniken und -verfahren. Die Thematik muß für alle oder mehrere Mitgliedstaaten relevant sein.

B. *Projekte, die zur Verbesserung der Interventionstechniken und -verfahren beitragen*

*Pilotprojekte*

Projekte, die darauf abgestellt sind, die Schnelligkeit und Reaktionsfähigkeit der in den ersten Momenten der Katastrophe unmittelbar betroffenen Regionen der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere die Interventionsmittel, -techniken und -verfahren auch in den Randregionen und den Regionen an der äußersten Peripherie. Die Thematik muß für alle oder mehrere Mitgliedstaaten relevant sein. Anschließend ist für eine größtmögliche Verbreitung und Demonstration in der gesamten Union zu sorgen.

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der einzelnen Projekte. Multinationale Projekte sind so weit wie möglich zu unterstützen.

Anhang: Abschnitt C

C. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger beitragen, um insbesondere ihre Selbstschutzfähigkeit zu verbessern (\*)

Aktionen zum Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Behörden über Initiativen zur Verbesserung der Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, um insbesondere ihre Selbstschutzfähigkeit zu verbessern. Aktionen der Mitgliedstaaten sollen auf diese Weise aufgewertet werden, und interessierten Behörden und Organisationen soll es ermöglicht werden, von den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu profitieren. Zielgruppe ist die breite Öffentlichkeit, insbesondere Jugendliche im Schulalter und in der ersten Phase der Berufsausbildung.

Verteilung von Informationsmaterial und Wanderausstellungen.

Finanzierung 100 %

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der Aktion

C. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger beitragen, um insbesondere ihre Selbstschutzfähigkeit zu verbessern (\*)

Aktionen zum Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Behörden über Initiativen zur Verbesserung der Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, um insbesondere ihre Selbstschutzfähigkeit zu verbessern. Aktionen der Mitgliedstaaten sollen auf diese Weise aufgewertet werden, und interessierten Behörden und Organisationen soll es ermöglicht werden, von den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu profitieren. Zielgruppe ist die breite Öffentlichkeit, insbesondere Jugendliche im Schulalter und in der ersten Phase der Berufsausbildung.

Verteilung von Informationsmaterial und Wanderausstellungen.

Finanzierung bis zu 100 %

Finanzbeitrag der Gemeinschaft: max. 50 % der Gesamtkosten der Aktion

(\*) Von diesem Programm ausgeschlossen sind Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik (vgl. insbesondere Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit — ABl. Nr. C 252 vom 9. 9. 1994, S. 3) (\*).

(\*) Dieser Vorschlag wurde am 29. März 1996 angenommen (ABl. Nr. L 95 vom 16. 4. 1996, S. 1).

(\*) Von diesem Programm ausgeschlossen sind Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik (vgl. insbesondere Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit — ABl. Nr. C 252 vom 9. 9. 1994, S. 3) (\*).

(\*) Dieser Vorschlag wurde am 29. März 1996 angenommen (ABl. Nr. L 95 vom 16. 4. 1996, S. 1).



## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Phare — Meß-, Steuer- und Kontrolleinrichtung

## Bekanntmachung einer Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung der Tschechischen Republik im Rahmen des Phare-Programms

(96/C 202/11)

**Bezeichnung des Projekts**

Lieferung und Installation von Meß-, Steuer- und Kontrolleinrichtungen für ein Heizkraftwerk in Decin, Tschechische Republik

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Empfängerländer des Phare-Programms zu gleichen Bedingungen offen. Die Lieferungen müssen den Ursprung eines dieser Länder haben.

**2. Auftragsgegenstand**

Die Europäische Kommission/ Phare Regionales länderübergreifendes Umweltprogramm, Projekt „Black Triangle“ fordert hiermit zur Einreichung von Angeboten die Lieferung und Installation folgender Einrichtungen auf: Meß- und Steuereinrichtungen zur Optimierung des Verbrennungsprozesses der Gasmotoren und zur Kontrolle der Emissionen der drei Gasmotorensätze und der

beiden Heizkessel mit einer Wärmekapazität von  $3 \times 1,77$  MW, elektrische Leistung von  $3 \times 1,29$  MW.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse kostenlos erhältlich:

Europäische Kommission, z. H.v. Karla Verstraelen, rue de la science 27, (02/03), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 296 80 40.

**4. Einreichung der Angebote**

Die Angebote müssen spätestens am 26. 8. 1996 (12.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Project Co-ordination Unit, Dr Anthony Smith, Cajkovského 94, CZ-400 01 Usti nad Labem.

Die Angebotseröffnung in öffentlicher Sitzung findet am 26. 8. 1996 (12.00), Ortszeit statt.

## Phare — System für den Hauptzolltarif

## Bekanntmachung einer Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen des Phare-Programms finanziertes Projekt

(96/C 202/12)

**Bezeichnung und Nummer des Projekts**

Unterstützung des Programms zur Reform des polnischen Zolls.

Ausschreibung Nr. PL-9305-4.

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albaniens, Bulgariens, Estlands, Fyrom, Letlands,

Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung eines dieser Länder haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Lieferung (Entwurf, Entwicklung, Bereitstellung, Integration und Implementierung) des Systems für den

Hauptzolltarif und der dazugehörigen Teilsysteme an die polnische Zollverwaltung in 1 Los:

- 1) System zur Vorbereitung des Hauptzolltarifs,
- 2) Integrierter Hauptzolltarif,
- 3) Teilsystem zur Vorbereitung und Aktualisierung eines gemeinsamen Zolltarifs, Wörterverzeichnis und eines Warenverzeichnisses für nicht integrierte nichtgewerbliche Maßnahmen,
- 4) Teilsystem zur Vorbereitung und Aktualisierung von Erläuterungen zum Zolltarif,
- 5) Teilsystem zur Erfassung bindender Tarifinformationen und anderer Entscheidungen und Empfehlungen,
- 6) Teilsystem zur Unterstützung der Festsetzung von Bezugspreisen und Zollwerten,
- 7) Teilsystem zur Unterstützung der Aufnahme der Fundstellen der Rechtsvorschriften,
- 8) Teilsystem zur Unterstützung der Aufzeichnung von Änderungen und der Archivierungsverfahren,
- 9) Teilsystem zur Unterstützung des elektronischen Datenaustauschs mit anderen Systemen,
- 10) Datenaufbereitung und Dateneingabe in die Systeme,
- 11) Lieferung der Hardware,
- 12) Ausbildung der Endnutzer.

### 3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

- a) Zentrale Zollverwaltung, Programme Management Unit, ul. Migdalowa 4, PL-02-760 Warschau, Telefax (48-22) 645 14 28.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, z.H.v. Frau S. Seaman, GD1A/B/2, rue de la Loi/Wetstraat 200, SC27, 1/43, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 42 51.
- c) Büros in der Gemeinschaft:
 

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/55 34 91; Telex 133152 Europa; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

D-53113 Bonn, Zitelfmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 346 93 26; telefax (31-70) 364 66 19],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi, POB 1503 [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01-44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohjois-Esplanadi 31, PO Box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København K, Højbrohus, Postbox 144, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

UK-London SW1P 3 AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00].

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 71 22 44; facsimile (353-1) 71 22 44/71 26 57],

GR-10674 Αθήνα, PO Box 11002, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 432 14 09],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, rua do Salitre 56 [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-11147 Stockholm, Hamngatan 6 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

### 4. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 16. 9. 1996 (15.00), Ortszeit vorliegen bei:

Zentrale Zollverwaltung, Programme Management Unit, ul. Swietokrzyska 12, PO Box 10, PL-00-916 Warschau.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am 17. 9. 1996 (10.00), Ortszeit, bei folgender Adresse statt:

Zentrale Zollverwaltung, Besprechungsraum, ul. Migdalowa 4, PL-02-760 Warschau.

**Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum bezüglich Textilwaren und Bekleidungsartikel  
durch Fälschung, betreffend die europäische Industrie**

**Offenes Verfahren**

(96/C 202/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Auswärtige Beziehungen, Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland“, Direktion D, Referat Aushandlung und Verwaltung der Textilübereinkommen; Schuhe; Verschiedenes (ID 1), Büro: B-28, 5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 299 01 65. Telefax (32-2) 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 27, „sonstige Dienstleistungen“.  
Ausarbeiten des Ausmaßes und des wirtschaftlichen Impakts der Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum durch die Fälschung von Textilwaren und Bekleidungsartikeln mit Ursprung in einer repräsentativen Auswahl von asiatischen Ländern.
3. **Lieferung an:** Siehe Ziffer 1.
4. a) **Einem bestimmten Berufsstand vorbehalten:** Nein.  
b) **Hinweis auf das Gesetz, die Verordnung oder Verwaltungsvorschrift:** GATT, Abkommen über Handelsfragen bezüglich Rechte an geistigem Eigentum (TRIP).  
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Aufteilung in Lose:** Nein.
6. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
7. **Laufzeit des Vertrags:** 6 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.  
b) **Frist für die Einreichung der Anforderungen:** 2. 9. 1996.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Spätestens 16. 9. 1996 (16.00).  
b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe Ziffer 1.  
c) **Sprachen:** 1 der Amtssprachen der Europäischen Union.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Die Anträge sind bis spätestens 9. 9. 1996 einzureichen, ausschließlich per Post an die unter Ziffer 1 genannte Stelle.  
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 19. 9. 1996 (10.00) bei der unter Ziffer 1 genannten Anschrift.
11. **Kautionen oder Sicherheiten:** Nicht erforderlich.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der Standarddienstleistungsverträge der Kommission. Die Zahlungsmodalitäten sind in den Spezifikationen angegeben.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jedoch muß jeder Dienstleistungserbringer gesamt- und einzelschuldnerisch für den Vertrag haften.
14. **Informationen über die Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die für die Bewertung der von ihm geforderten wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:**
  - Studienbescheinigungen und berufliche Qualifikationen der Personen, die die Leistungen erbringen;
  - Liste der wesentlichen entsprechenden Projekte in den letzten drei Jahren, mit Nachweis der Erfahrung im internationalen Handelsrecht, den Rechten an geistigem Eigentum im GATT;
  - Liste der Projekte, die die Erfahrung mit Fragen des geistigen Eigentums in den asiatischen Ländern beweisen;
  - Nachweis einer stabilen Finanz- und Wirtschaftslage.
15. **Bindefrist:** 9 Monate nach dem Schlußdatum für die Einreichung der Angebote, 16. 9. 1996.
16. **Vergabekriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Die anzuwendenden Kriterien sind 1) Preis, 2) Qualität der vorgeschlagenen Methode, 3) Methode zur Unterscheidung verschiedener Arten von Verletzung, 4) Methode der Analyse des wirtschaftlichen Impakts auf die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie und 5) vorgeschlagene Analyse der Export/Import/Transit-Handelsströme.
17. **Sonstige Auskünfte:** Die Angebotspreise müssen in Ecu und ohne alle Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren, einschließlich MwSt. angegeben werden. Der Vertrag einschließlich aller sich daraus ergebenden Angelegenheiten wird als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag betrachtet und unterliegt dem belgischen Recht.
18. **Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.
19. **Eingang der Bekanntmachung:** 1. 7. 1996.

**Potentielles Risiko der Umladung und anderer betrügerischer Praktiken infolge des Inkrafttretens der EG-Türkei-Zollunion im Textil- und Bekleidungssektor**

**Offenes Verfahren**

(96/C 202/14)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD I, „Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland“, Direktion D, Referat für Aushandlung und Verwaltung der Textilübereinkommen; Schuhe; Verschiedenes (ID 1), Büro: B-28, 5/42, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 299 01 65. Telefax (32-2) 299 02 07.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 27, „sonstige Dienstleistungen“.  
Untersuchung, inwiefern die neue Situation der Türkei und der Gemeinschaft durch Drittländer genutzt werden könnte, um die Importbestimmungen der Gemeinschaft betreffend den Textil- und Kleidungssektor zu umgehen, und Bestimmung der Bereiche, in denen Kontrollmechanismen verstärkt eingesetzt oder, falls nötig, eingeführt werden sollten.
3. **Lieferung an:** Siehe Ziffer 1.
4. a) **Einem bestimmten Berufsstand vorbehalten:** Nein.  
b) **Hinweis auf eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:** Abkommen über die EG-Türkei-Zollunion.  
c) Namen und Qualifikationen des Personals: Ja.
5. **Aufteilung in Lose:** Nein.
6. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
7. **Vertragsdauer:** 6 Monate.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die erforderlichen Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.  
b) **Frist für die Einreichung der Anforderungen:** 2. 9. 1996.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Spätestens bis zum 16. 9. 1996 (16.00).  
b) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.  
c) **Sprachen:** Eine der Amtssprachen der Europäischen Union.
10. a) **Personen, die zur Öffnung der Angebote zugelassen sind:** Anträge sind, ausschließlich per Post, spätestens bis zum 9. 9. 1996 bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle einzureichen.  
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** 19. 9. 1996 (10.00) bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle.
11. **Kautions- oder Sicherheiten:** Nicht erforderlich.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Bedingungen der Standarddienstleistungsverträge der Kommission. Die Zahlungsmodalitäten sind in den Spezifikationen enthalten.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich, jeder Dienstleistungserbringer haftet jedoch einzel- und gesamtschuldnerisch für den Vertrag.
14. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Informationen und Formalitäten, die für die Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:**  
— genaue Angaben zur Ausbildung und den beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Erbringung der Leistung verantwortlich sind;  
— eine Liste der wesentlichen entsprechenden Projekte der letzten drei Jahre, die die Erfahrung in den Bereichen Importkontrolle, Erteilen von Lizenzen und Zoll in der Türkei beweisen;  
— ;  
— Nachweis einer stabilen Wirtschafts- und Finanzlage.
15. **Bindefrist:** 9 Monate nach dem Schlußdatum für die Einreichung der Angebote, 16. 9. 1996.
16. **Vergabekriterien:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot. Die anzuwendenden Kriterien sind Preis, Qualität des vorgeschlagenen Ansatzes und der Methodologie sowie problemloser Zugang zu türkischen Informationsquellen.
17. **Weitere Auskünfte:** Angebotspreise sind in Ecu, ohne Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren, einschließlich MwSt., anzugeben. Der Vertrag einschließlich der sich daraus ergebenden Angelegenheiten wird als ein in Belgien abgeschlossener Vertrag betrachtet und unterliegt dem belgischen Gesetz.
18. **Absendung der Bekanntmachung:** 28. 6. 1996.
19. **Eingang der Bekanntmachung:** 1. 7. 1996.

## Euro Info Centren — Unterstützung und Rechnungsprüfung

## Offenes Verfahren

(96/C 202/15)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD XXIII-B1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Telefax (32-2) 295 73 35.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Euro Info Centren (EIC) stellen ein europäisches Netz dar, das den Klein- und Mittelbetrieben (KMB) Informations-, Unterstützungs- und Beratungsdienste in den Bereichen Gesetzgebung, Politiken und Programme der Gemeinschaft anbietet. Die Koordinierung der Aktivitäten sowie die Entwicklung des Netzes werden von einer zentralen Struktur mit Sitz in Brüssel gewährleistet, die der Kompetenz der GD XXIII unterliegt.

Im Rahmen eines mehrjährigen Aktionsprogrammes für die KMB besteht der Gegenstand des Auftrags darin, einerseits die Unterstützungsaktivitäten (Information und Verwaltung) und andererseits, und zwar getrennt, die Rechnungsprüfung-Kontrolle der Qualität des Netzes der Euro Info Centren innerhalb der zentralen Struktur an Subunternehmen zu vergeben. Die von den neuen Orientierungen abgeleiteten Aufgaben zur Verbesserung des Impakts des EIC-Netzes werden ebenfalls von der zentralen Struktur ausgeführt.

Es sind vor allem folgende Funktionen durch die Auftragnehmer zu gewährleisten:

1. **Unterstützung und Stimulation des Netzes: Verwaltung und Information**

Verwaltung

Die Funktion Verwaltung beinhaltet folgende Zielsetzungen:

- die Unterstützung für ein reibungsloses Funktionieren des Netzes,
- die Verwaltung der DV-Ausrüstung,
- die Entwicklung des Netzes (Animation, „first stop shop“ und Interface mit anderen GD),
- die optimale Ausnutzung von DV-Ausrüstung,
- die Unterstützung der von der GD XXIII ausgearbeiteten Werbeaktivitäten.

Information

Die Funktion Information umfaßt die Gesamtheit der notwendigen Aktionen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Netzes, d. h. gute Kenntnisse, Aufwertung und Freisetzung der not-

wendigen Daten, Unterstützung-Beratung und Bearbeitung des Datenabrufs. Die EIC müssen daher Zugang haben:

- zu von den Unternehmen benötigten gemeinschaftlichen Daten,
- zu den Datenbanken der Gemeinschaften,
- zu einem Team von Information Officers,
- zu innovativen Informationsmitteln,
- zu Schulungsseminaren.

2. **Rechnungsprüfung und Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen und der Einheitlichkeit des Netzes**

Diese Funktion sieht folgendes vor:

- die Rechnungsprüfung für die EIC,
- die Bestimmung der Qualitätskriterien und die Überwachung ihrer Entwicklung,
- Analyse des quantitativen Impakts des Netzes, des Qualitätsniveaus der EIC sowie der zentralen Struktur.

3. **Ort der Ausführung:** Brüssel.

4. Entfällt.

5. Die Dienstleistungserbringer können ausschließlich ein Angebot einreichen für den einen oder anderen Teil der betreffenden Dienstleistungen. Der für die Funktion „Rechnungsprüfung“ ausgewählte Bieter muß jedoch nachweisen, daß keine Verbindung zwischen ihm und dem(den) für Teil 1 bietenden Unternehmen besteht.

6. Entfällt.

7. **Frist für den Beginn der Dienstleistung oder Dauer des Auftrags:** 12 Monate ab 1. 1. 1997, mit der Möglichkeit von drei Verlängerungen um je ein Jahr.

8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen zur Einreichung eines Angebots angefordert werden können:** Europäische Kommission, GD XXIII, Referat B-1, Euro Info Centren, Frau H. Andriessen (AN80-4/42), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (32-2) 295 73 35.

- b) **Frist für die Einreichung dieser Anträge:** 12. 8. 1996.

9. a) **Schlußtermin für den Eingang der Angebote:** 22. 8. 1996.
- b) **Anschrift, an die die Angebote zu senden sind:** Europäische Kommission, GD XXIII, Frau Lucia Pitisci, rue de la Loi/Wetstraat 200 (AN80-4/42), B-1049 Bruxelles/Brüssel.
- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
- entweder per Einschreiben an die angegebene Anschrift, wobei das Datum des Poststempels als Einreichungsdatum gilt,
  - oder durch Hinterlegung bei der genannten Stelle der Kommission, spätestens bis 22. 8. 1996 (16.00).
- c) **Sprache(n) in der(denen) sie abgefaßt sein müssen:** Die Angebote müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt sein.
10. **Öffnung der Angebote:** Die Bieter oder ihre Vertreter können der Öffnung der Angebote beiwohnen, die am 29. 8. 1996 (15.00), in der rue d'Arlon 80, B-1040 Brüssel stattfinden wird.
11. Entfällt.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Das Preisangebot muß in Ecu angegeben werden. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, müssen die Preise unter Befreiung von Gebühren, Steuern und Abgaben berechnet werden. Der Betrag der MwSt. ist getrennt anzugeben.
13. Entfällt.
14. **Auswahlkriterien: Mindestanforderungen:** Der Bieter muß den Nachweis seiner persönlichen Lage sowie seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage erbringen einschließlich einer Beschreibung seiner Ausrüstung und seiner technischen Kompetenzen.
15. **Gültigkeit des Angebots:** 12 Monate ab dem Tag der Abgabe der Angebote.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Die Kommission wird das Angebot berücksichtigen, welches das beste Preis-Leistungsverhältnis auf der Grundlage folgender Zuschlagskriterien bietet:
- 1) Qualität des Angebots,
  - 2) Preis,
  - 3) nachgewiesene Erfahrung des Bieters im die Ausschreibung betreffenden Bereich,
  - 4) Qualifikation des Personals und Organisation,
  - 5) Vorgehensweise.
17. **Sonstige Angaben:** Die besonderen Bestimmungen sind im Lastenheft angegeben.
18. **Vorinformation im Amtsblatt:** Entfällt.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 1. 7. 1996.
20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 1. 7. 1996.
21. **Abdeckung des Auftrags durch das GATT-Abkommen:** Ja.
-